

Literaturhinweise

Roberts, Adam / Benedict Kingsbury (eds.): United Nations, Divided World. The UN's Roles in International Relations

Oxford: Clarendon Press 1988
299 S., 27,50 engl. Pfd.

Das Unbehagen über die seit längerem schwelende, nur vordergründig finanzielle, in ihrem Kern vielmehr strukturelle und politische Krise der Weltorganisation findet in der Fachöffentlichkeit zunehmend ihren Niederschlag. So bildet auch bei dem hier anzuzeigenden Werk die Sorge der Autoren um das Wohl und Wehe, vor allem aber um die Effizienz und die Zukunft des Systems der Vereinten Nationen den gemeinsamen Nenner.

Adam Roberts und Benedict Kingsbury präsentieren die Texte von neun Vorträgen, die allerdings schon 1986 (also vor dem Aufschwung, der den UN unlängst in der öffentlichen Meinung zuteil wurde) im Rahmen einer besonderen Vortragsreihe der Universität Oxford gehalten worden waren. Fünf stammen von Praktikern aus dem UN-Bereich, nämlich von Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar, dem UNCTAD-Generalsekretär Kenneth Dadzie, dem damaligen Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes Nagendra Singh, dem ehemaligen britischen UN-Botschafter Anthony Parsons und von Maurice Bertrand. Vier Beiträge sind von den Professoren Thomas Franck (New York), Tom Farer (New Mexico), sowie Michael Howard und Evan Luard (beide Oxford) beige-steuert worden.

In diesem Rahmen werden die Hauptthemen der Vereinten Nationen behandelt: internationale Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte. Ferner sind zwei Beiträge der begrenzten, aber ausbaufähigen Rolle des Generalsekretärs, einer ist dem Spannungsverhältnis zwischen Aufgabe und Arbeit der Vereinten Nationen und den nationalen Interessen der Mitgliedstaaten gewidmet. Insgesamt werden die engen Grenzen aufgezeigt, innerhalb welcher sich – wie etwa bei der Friedenssicherung oder bei den Menschenrechten – die Idee der Vereinten Nationen nur sehr mühsam und langsam voranbringen läßt. Das Unvermögen der Weltorganisation, die Nord-Süd-Probleme wirklich in den Griff zu bekommen, wird, ohne daß es plakatiert würde, erkennbar. Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt steuert Bertrand seine bekannten Argumente und Ansichten zu der Frage bei, ob und wie die Vereinten Nationen reformiert werden könnten (seine Schrift 'Für eine Weltorganisation der Dritten Generation' liegt mittlerweile als Nr.38 der Reihe 'DGVN-Texte' vor). Dies Thema klingt auch in anderen Beiträgen an. Doch weht kein Sturmwind der Reformbegeisterung durch das Buch. Vielmehr liegt über allem ein Hauch von

Pragmatismus, wenn nicht Skeptizismus. Erfreulich ist die durchgehende Orientierung am Faktischen. Die Beiträge der Pragmatiker/Politiker sind keine Reden zum Fenster hinaus, die der Professoren keine akademischen Theorie-Übungen.

Strukturiert und verklammert ist alles durch eine ausführliche, die aktuellen Entwicklungen bis Ende 1987 einbeziehende, gemeinsam verfaßte Einleitung der beiden Herausgeber über die »Rollen der Vereinten Nationen in einer geteilten Welt« und das Schlußkapitel von Professor Luard über die gegenwärtige Rolle der UN. Allein schon mit diesen beiden Kapiteln wird nicht nur ein guter Überblick über die Gesamtlage der Weltorganisation, sondern auch fast schon eine Antwort auf die bekanntlich nicht leicht zu beantwortende Frage gegeben, was denn eigentlich das Charakteristische an den Vereinten Nationen sei. Alle übrigen Kapitel des Buches vertiefen ein solchermaßen vermitteltes Verständnis. Das Buch kann daher rundum empfohlen werden. Es vermittelt dem nur oberflächlich Orientierten eine tiefere Einsicht, dem Kenntnisreichen ein besseres Verständnis seiner Kenntnisse.

Hans Arnold □

Oxenknecht, Renate: Der Schutz ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966

Frankfurt am Main: Peter Lang (Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Bd.29)
1988
216 S., 51,- SFr

Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte stellt in der Gegenwart die einzige weltweit geltende Gewährleistung eines Minderheitenschutzes dar. Bemerkenswert erscheint vor allem, daß der Pakt insoweit über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 hinausgeht, während er sonst in vielen Punkten hinter dem Standard der Erklärung zurückbleibt. Um so größeres Interesse kann die Frage nach der Bedeutung und Tragweite jener Minderheitenschutzbestimmung beanspruchen. Es ist also verdienstvoll, daß sich die Verfasserin des Themas angenommen hat, um zu versuchen, einen Beitrag zur Klärung der vielfältigen Kontroversen zu leisten, den die Interpretationsbemühungen bisher aufgeworfen haben.

Bei der Lektüre des Werkes fällt dem Leser zunächst auf, daß der historische Rückblick weiten Raum beansprucht. Dies ist nicht etwa als eine Schwäche, sondern als ein Vorzug der Schrift zu beurteilen. Das Minderheitenschutzrecht läßt sich in der Tat nur vor dem Hintergrund jenes Netzes von Verträgen würdigen, das nach dem Ersten Weltkrieg zum Schutze der Minderheiten vor al-

lem in Zentral- und Osteuropa gespannt worden war. Bekanntlich werden diese Verträge heute durchweg als Fehlschlag beurteilt, weil es dem Völkerbund sowohl an ausreichenden Sanktionsmitteln wie auch an politischem Mut und an Entschlossenheit gefehlt hat, um auf der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu bestehen.

Nach einer kurzgefaßten Darstellung der Entstehungsgeschichte des Art. 27 (S.47–58) stellt die Verfasserin die Frage, ob der Minderheitenschutz als Bestandteil des allgemeinen völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts anerkannt werden könne (S.59–65). Hier wird vorschnell eine bejahende Antwort gegeben, ohne daß die Kriterien für die Existenz eines Gewohnheitsrechtssatzes ausreichend überprüft wären. Schließlich wendet sich die Verfasserin der Auslegung von Art. 27 des Paktes zu (S.80–147). Sie geht in diesem Zusammenhang auf sämtliche Streitfragen ein, die auch bisher schon in der literarischen Diskussion aufgetaucht sind. Eine wesentliche Förderung oder Vertiefung der Argumentation bieten die Ausführungen der Verfasserin jedoch nicht. Im wesentlichen resümiert sie den Streitstand und entscheidet sich dann lapidar für die eine oder die andere Auffassung (vgl. etwa zur Frage, ob 'Indigenous Populations' Minderheiten im Sinne des Art. 27 sind, S.125f.).

Unzutreffende Auffassungen werden von der Verfasserin zum Selbstbestimmungsrecht vertreten. Sie versteht unter dem externen Selbstbestimmungsrecht »das Recht eines Volkes oder einer Volksgruppe, durch Plebiszit aus dem bisherigen Staatsverband auszuschneiden und in einen anderen konethnischen Staat zu wechseln oder einen eigenen souveränen Staat zu schaffen« (S.145). Ein solches Sezessionsrecht wird vom heutigen Völkerrecht grundsätzlich gerade nicht gewährleistet. Demgemäß wird auch unter externem Selbstbestimmungsrecht die Abwehrdimension dieses Rechts im Verhältnis zu anderen Staaten verstanden. Auf der anderen Seite behauptet die Verfasserin mit kurzen Wendungen, »das interne Selbstbestimmungsrecht gibt den Volksgruppen das Recht auf Autonomie, insbesondere der Territorialautonomie, Schulautonomie oder Kulturautonomie« (S.146). Woher die Verfasserin dieses angebliche Recht ableitet, bleibt dunkel. In Art. 27 des Paktes ist es offensichtlich nicht verankert, und die Berufung auf Äußerungen von Weiter ersetzt gewiß nicht die eigene Begründung. Wenn überhaupt heute von einem internen Aspekt des Selbstbestimmungsrechts gesprochen wird, so werden darunter die demokratischen Rechte des Volkes gegenüber seiner Regierung verstanden. Es ist unverständlich, wie die Verfasserin sich hier zu bestimmten Positionen hat bekennen können, die allenfalls Ausdruck rechtspolitischer Forderungen sind.

Insgesamt festigt sich nach der Durchsicht der Schrift der Eindruck, daß der wertvollste Bestandteil der summarische Überblick über die historischen Vorläufer des Art. 27 des Paktes ist.

Christian Tomuschat □